

## Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat nach Durchführung eines beschränkt förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 21.03.2018, Az.: 54.1-13/51-12/Albbrennstoff/Imm./8823.12-1/Aktivkohlefilter der **Albrennstoff GmbH, Fabrikstraße 62, 89604 Allmendingen** unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage erteilt.

### 1. Beste verfügbare Technik (BVT):

Nachfolgend wird gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG das für die genehmigte Anlage maßgebliche BVT -Merkblatt öffentlich bekanntgemacht:

Für diese Anlage sind bis jetzt keine Merkblätter verfügbar bzw. einschlägig.

Weitere Informationen zur besten verfügbaren Technik erhalten Sie über die Internet-Präsenz des Umweltbundesamtes:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken>.

### 2. Genehmigungsbescheid:

Auf den nachfolgenden Seiten wird, ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG durch Einstellung im Internet öffentlich bekanntgemacht.

Damit wird zugleich ein Teil der Bekanntmachungsverpflichtung nach § 10 Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 BImSchG bewirkt.

Bei der eingestellten Ausfertigung werden personen- und gebührenbezogene Daten/Sachverhalte nicht mitabgedruckt; an deren Stelle steht eine Klammer mit drei Punkten „(...)“.

Weitere Informationen zum Immissionsschutzrecht erhalten Sie über die Internet-Präsenz der Gewerbeaufsicht: <http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16507>.

Anfragen zu dieser Bekanntmachung richten Sie bitte unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens per E-Mail an [abteilung5@rpt.bwl.de](mailto:abteilung5@rpt.bwl.de) oder postalisch an das Regierungspräsidium Tübingen, 72016 Tübingen. Telefonisch erreichen Sie uns unter der zentralen Telefon-Nummer 07071 757-0. Weitere Kontaktmöglichkeiten entnehmen Sie bitte dem Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt>.

Regierungspräsidium Tübingen, den 30.07.2018

### Bekanntmachung Genehmigungsbescheid:





**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Albbrennstoff GmbH  
Fabrikstraße 62  
89604 Allmendingen

Riedlingen 21.03.2018

Name (...)  
(...)

Durchwahl 07371 187- (...)  
07371 187- (...)

Aktenzeichen 54.1-13/51-12/Albbrennstoff/  
Imm./8823.12-1/Aktivkohlefilter  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

(...)

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**

**BIC: SOLADEST600**

**Betrag: (...)** EUR

 **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung

Bezeichnung der Anlage:	Anlage zur Herstellung, Qualifizierung und Lagerung von Ersatzbrennstoffen
Anlagenbetreiber:	Albbrennstoff GmbH, Fabrikstraße 62, 89604 Allmendingen
Standort:	Fabrikstraße 62, 89604 Allmendingen, Flurstück Nr. 1114/3, Gemarkung Allmendingen
Einordnung 4. BImSchV Anhang 1:	<b>Nr. 8.11.2.3 (G / E) und 8.12.2 (V)</b>
Kenndaten der Anlage:	- max. Aufbereitungsleistung: 180.000 t/a bzw. 30 t/h nicht gefährliche Abfälle (unverändert) - max. Lagerkapazität: 6.000 t nicht gefährliche Abfälle (unverändert) - max. Leistung Entstaubungsanlage: ca. 60.000 m <sup>3</sup> /h (unverändert)
Vorhaben:	<b>Errichtung und Betrieb einer Aktivkohlefilteranlage und Ausweitung der Betriebszeiten um wöchentlich 5 Stunden</b>
Rechtsgrundlage der Genehmigung:	<b>§ 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG</b>

Anlagen  
1 gesiegelte Antragsfertigung

Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>ENTSCHEIDUNG</b>	<b>3</b>
1.1	IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHER TEIL	3
1.2	GEBÜHRENRECHTLICHER TEIL	4
<b>2</b>	<b>NEBENBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
2.1	ANZEIGE	4
2.2	IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN	4
2.3	ABFALLRECHTLICHE AUFLAGEN	6
2.4	BAURECHTLICHE AUFLAGEN	6
<b>3</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>6</b>
3.1	SACHVERHALT	6
3.2	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	7
3.2.1	<i>Genehmigung</i>	7
3.2.2	<i>Nebenbestimmungen</i>	8
3.3	VERFAHREN	9
3.4	GEBÜHREN	10
3.4.1	<i>Grundlagen der Erhebung</i>	10
3.4.2	<i>Gebührentatbestand und Gebühren</i>	10
<b>4</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>ANHANG A – UNTERLAGEN</b>	<b>12</b>
5.1	ANTRAG	12
5.2	ERGÄNZUNGEN EINREICHUNG 16.03.2017	12
5.3	ERGÄNZUNGEN EINREICHUNG 27.06.2017	12
5.4	NACHTRAG EINREICHUNG 04.09.2017	12
<b>6</b>	<b>ANHANG B – HINWEISE</b>	<b>14</b>
6.1	ZAHLUNG DER GEBÜHR	14
6.2	KONZENTRATIONSWIRKUNG	14
6.3	MESSSTELLEN UND SACHVERSTÄNDIGE	14
6.4	ABFALLRECHTLICHE EINSTUFUNG DER AKTIVKOHLE	14
<b>7</b>	<b>ANHANG C – ZITIERTE REGELWERKE</b>	<b>15</b>

# 1 Entscheidung

## 1.1 Immissionsschutzrechtlicher Teil

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden Genehmigungsbehörde - erteilt der Albbrennstoff GmbH, Fabrikstraße 62, 89604 Allmendingen - im Folgenden Antragstellerin - unter den in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage**

auf Flurstück Nr. 1114/3, Gemarkung Allmendingen. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Aktivkohlefilteranlage und die Ausweitung der Betriebszeiten um wöchentlich 5 Stunden.

Genehmigt wird im Einzelnen

- a) die Errichtung und der Betrieb einer Aktivkohlefilteranlage (Durchmesser: 3,5 m, Höhe: 8 m) neben der bestehenden Entstaubungsanlage am oben angeführten Standort, südliche Gebäudeecke. Die Abluft aus der Entstaubungsanlage wird in die Aktivkohlefilteranlage eingeleitet. Von der Aktivkohlefilteranlage wird die gereinigte Abluft in die Umgebung abgegeben (geänderte Emissionsquelle). Hierzu wird der aufgesetzte Schornstein an der Entstaubungsanlage demontiert und an der Aktivkohlefilteranlage montiert (Schornstein aufgesetzt: 5 m über Dachkante).
- b) die Vorverlegung der Betriebszeit auf montags 00:00 Uhr (bisher 05:00 Uhr). Die genehmigte Betriebszeit der Anlage beträgt somit Montag 00:00 bis Samstag 24:00 Uhr.

Die genehmigte Änderung erfolgt unter Einschluss der baurechtlichen Genehmigung und der Baufreigabe.

Die im Abschnitt 5 (Anhang A) aufgeführten Unterlagen sind maßgebender Bestandteil dieser Entscheidung und bei Inanspruchnahme der erteilten Änderungsgenehmigung zu beachten (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung), soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

## **1.2 Gebührenrechtlicher Teil**

(...)

## **2 Nebenbestimmungen**

### **2.1 Anzeige**

Der Beginn der Errichtung des Aktivkohlefilters sowie dessen Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde umgehend unter Angabe des oben angeführten Aktenzeichens mitzuteilen ([abteilung5@rpt.bwl.de](mailto:abteilung5@rpt.bwl.de)).

### **2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

- a) Zur Messung und Überwachung der Emissionen sind an der Anlage (nach dem Aktivkohlefilter) Messstellen und Messstrecken zur Messung entsprechend der DIN EN 15259 einzurichten. Die Einrichtung hat in Zusammenarbeit mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu erfolgen. Die Messplätze müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein.
- b) Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für organische Schadstoffe nach Nr. E.1.7 der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 03.07.2014 ist 3 Monate nach Inbetriebnahme durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen („Messung nach Inbetriebnahme Aktivkohlefilter“ - Erstmessung).

Bezüglich Messplanung und -durchführung der erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Messungen (alle 3 Jahre) für organische Schadstoffe gelten die Nebenbestimmungen E.1.11 bis E.1.14 der Entscheidung vom 03.07.2014 (Az. 32/125.8-I/Bü) des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.

- c) Zur Validierung der Standzeit des Aktivkohlefilters sind nach der Erstmessung wiederkehrend alle 2 Monate (also im 5., 7., ggf. 9. Monat) Emissionsmessungen für organische Schadstoffe durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle bis zum Austausch der Aktivkohle durchzuführen.

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen zur Bestimmung der Standzeit einer Aktivkohlefilterschüttung sind der Genehmigungsbehörde zeitnah, spätestens jedoch 4 Wochen nach Durchführung der Messungen in elektronischer Form vorzulegen. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde können die Ergebnisse vorab als Kurzbericht vorgelegt werden. Der ausführliche Emissionsmessbericht (siehe 2.4 c)) ist der Genehmigungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen in elektronischer Form vorzulegen.

- d) Der Betreiber hat auf der Grundlage der unter Nr. 1 im Abschnitt 5.3 aufgeführten Unterlage geeignete Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung des Emissionsgrenzwerts für organische Schadstoffe in jedem Betriebszustand dauerhaft sicher gewährleisten. Aufgrund der durch die Messungen gewonnenen Erkenntnisse ist ein Konzept für die Eigenüberwachung zum Austausch des Aktivkohlefilters zu erstellen, das Details zur betrieblichen Überwachung, wie z. B. Probenahme, Analytik oder Meldungen zum Inhalt hat. Dieses Konzept (sowie eine eventuell künftige Änderung) bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- e) Die Aktivkohleschüttung ist regelmäßig anhand der ermittelten Parameter zur Standzeit rechtzeitig auszutauschen. Die Adsorptionsfähigkeit der Aktivkohle ist dauerhaft sicherzustellen.
- f) Für die Aktivkohlefilteranlage ist ein Wartungsbuch anzulegen, in dem alle an der Anlage durchgeführten Arbeiten und Überprüfungen unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art und Umfang der Arbeiten / Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfungen einzutragen sind.  
Das Wartungsbuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet von der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- g) Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind die Ergebnisse der betrieblichen Eigenüberwachung in geeigneter Form darzustellen.

## **2.3 Abfallrechtliche Auflagen**

- a) Die beim Betrieb der Anlage anfallende, beladene Aktivkohle aus dem Aktivkohlefilter ist einer Verwertung, oder soweit das nicht möglich ist, der ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- b) Beim Filterwechsel des Aktivkohlefilters ist der beladenen Aktivkohle eine repräsentative Probe zu entnehmen und auf deren Inhaltsstoffe und Konzentration durch ein akkreditiertes Labor zu analysieren (Vollanalyse). Zur Verifizierung der Vollanalyse ist beim zweiten und dritten Filterwechsel ebenfalls eine repräsentative Probe zu analysieren. Falls die Ergebnisse miteinander korrelieren kann bei den nachfolgenden Filterwechseln auf eine Analyse verzichtet werden.
- c) Die Abfallschlüsselnummer für die beladene Aktivkohle ist aufgrund der durch die Analysen nach 2.3 b) gewonnenen Erkenntnisse nach der aktuellen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu bestimmen und der entsprechende Entsorgungsweg ist, nach dem eine Vollanalyse aus einer repräsentativen Probe der beladenen Aktivkohle analysiert ist, festzulegen. Dies ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

## **2.4 Baurechtliche Auflagen**

Die nicht nachgewiesenen und nicht geprüften Konstruktionsteile (einschließlich Betonfundament) sind, unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften, so zu bemessen und einzubauen, dass die gesamte Standfestigkeit des Bauwerks gegeben ist (vergleiche § 13 LBO).

Nach Abschluss der Rohbauarbeiten (bewehrtes Betonfundament einschließlich Ankerplatte) ist gegenüber der Genehmigungsbehörde eine schriftliche Erklärung über die ordnungsgemäße Ausführung und Überwachung der Arbeiten abzugeben.

# **3 Begründung**

## **3.1 Sachverhalt**

Die Antragstellerin beantragt, ihre auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Erst-Genehmigung vom 03.07.2014 errichtete Abfallbehandlungsanlage (Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Az.: 32/125.8-I/Bü) durch die Errichtung eines Aktivkohlefilters zu erweitern. Der Betrieb des Aktivkohlefilters dient dazu, den Grenzwert für Gesamtkohlenstoff von 20 mg/m<sup>3</sup> zukünftig einzuhalten.

Die auf einem Betonfundament (4 x 4 m) und Ankerplatte stehende und mit diesem über Ankerbolzen verbundene 8 m hohe Aktivkohlefilteranlage mit einem Durchmesser von 3 ½ m (bauliche Anlage im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 10 LBO) wird neben der bestehenden Entstaubungsanlage errichtet. Der entstaubte Abgasstrom wird dem Aktivkohlefilter seitlich zugeleitet. Die Aktivkohlefilteranlage ergänzt die bestehende Abgasreinigung damit der Grenzwert für Gesamtkohlenstoff von 20 mg/m<sup>3</sup> eingehalten wird. Der bestehende Kaminaufsatz wird von der bestehenden Entstaubungsanlage zur neuen Aktivkohlefilteranlage ummontiert (ragt 5 m über Dachkante heraus). Letztere wird zur neuen Emissionsquelle.

Um die Versorgungssicherheit des Zementwerks mit Ersatzbrennstoffen bei einem temporären Ausfall der Aufbereitungsanlage, zum Beispiel in Folge von Wartungsarbeiten, zu erhöhen, beantragt die Antragstellerin in einem Nachtrag die Ausweitung der wöchentlichen Betriebszeit um 5 Stunden. Bisher genehmigt ist eine Betriebszeit von Montag 05:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr. Zukünftige Betriebszeit der Anlage ist von Montag 00:00 bis Samstag 24:00 Uhr. Die genehmigten Kapazitäten der Anlage bleiben unverändert.

### **3.2 Rechtliche Würdigung**

#### **3.2.1 Genehmigung**

Das Vorhaben erfordert eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG, da insbesondere mit der beladenen Aktivkohle ein neuer Abfall erzeugt wird.

Die Anlage zur Vorbehandlung nicht gefährlicher Abfälle zum Zwecke der Versorgung des Zementwerks mit Ersatzbrennstoffen unterfällt seit 01.05.2015 der neuen Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Merkmale „G“ und „E“); sowie der Nr. 8.12.2.

Sie ist nicht UVP-pflichtig und bedarf auch keiner UVP-Vorprüfung (keine Listung in der Anlage 1 zum UVPG).

Das Vorhaben hat sowohl in der Einzelbetrachtung als auch in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen / Wechselwirkungen / Wirkungsverlagerungen auf die in § 1 Absatz 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter. Die Errichtung und der Betrieb des Aktivkohlefilters ist erforderlich und auch geeignet, das Emissionsverhalten der Anlage zu verbessern (insbesondere mit Blick auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Natur, Klima). Demgegenüber fallen die nicht er-



heblich nachteiligen Wirkungen / Verlagerungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Natur und Klima (insbesondere Versiegelung von Fläche, Verbrauch von nicht nachwachsenden Rohstoffen, zusätzlicher Energieeinsatz / Abfall) nicht ins Gewicht.

Die Aktivkohleanlage dient dazu, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Verpflichtungen erfüllt. Wird das Fundament fachgerecht erstellt, die statischen Maßgaben beachtet und die Montage fachgerecht durchgeführt, wird auch den bauordnungsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Ausweitung der Betriebszeit - unter Beibehaltung bisheriger Kapazitätsgrenzen - bietet der Antragstellerin eine höhere betriebliche Flexibilität ohne dass die in § 1 Absatz 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter beispielsweise einer relevanten zusätzlichen Lärm und Staubeinwirkung ausgesetzt sind.

Nach alledem war die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG mit den entsprechenden inhaltlichen Konkretisierungen (vergleiche § 21 der 9. BImSchV) zu erteilen (vergleiche § 6 BImSchG), gemäß § 13 BImSchG mit eingeschlossener baurechtlicher Genehmigung nach § 49 LBO, Baufreigabe nach § 59 Absatz 1 Satz 1 LBO und auf der Grundlage von § 12 BImSchG mit den erforderlichen Nebenbestimmungen (vergleiche auch § 21 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

### **3.2.2 Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von §§ 6 Absatz 1, 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG sowie § 21 9. BImSchV mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und an den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Um den Beladungszustand der eingesetzten Aktivkohle feststellen zu können und damit zu gewährleisten, dass die Massenkonzentration an organischen Stoffen von  $20 \text{ mg/m}^3$ , angegeben als Gesamtkohlenstoff (Cges), in der Abluft nicht überschritten wird, erfolgen in regelmäßigen Abständen Abluftmessungen zur Erarbeitung eines Konzepts zur Standzeitermittlung.

Zur Verifizierung erfolgen 3 Monate nach Inbetriebnahme und anschließend alle 2 Monate weitere Messungen einer § 29b BImSchG Messstelle bis zum Austausch der Aktivkohle. Parallel dazu finden jeweils auch Messungen des Betreibers im Rahmen der Eigenüberwachung statt. Das Messprogramm dient dazu, die Standzeit des Aktivkohlefilters zu ermitteln. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wird ein Konzept erstellt, das zum Inhalt hat, wie und in welchem Rhythmus die Funktionsfähigkeit der Filteranlage überprüft wird und wann der Wechsel des Aktivkohlefilters erfolgt. Dem Konzept muss seitens der Genehmigungsbehörde zugestimmt werden. Das Konzept wird in einer Betriebsanweisung festgehalten.

Da es noch unklar ist, welche Stoffe bzw. in welchen Konzentrationen an der Aktivkohle adsorbieren, ist eine Vollanalyse der beladenen Aktivkohle notwendig, um die Gefährlichkeit der Beladung herauszufinden. Aufgrund des Analyseergebnisses wird der Entsorgungsweg einschließlich Einstufung nach AVV festgelegt.

### **3.3 Verfahren**

Es wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt (vergleiche § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b der 4. BImSchV); ergänzend und konkretisierend durch Verfahrensregeln der 9. BImSchV (vergleiche § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b der 9. BImSchV). Dabei wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen (vergleiche § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG).

Den für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung hat die Antragstellerin am 07.12.2016 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, zuletzt am 27.06.2017 ergänzt und durch einen Nachtrag am 04.09.2017 ausgeweitet. Nach Abschluss eines aufgrund des Nachtrags in Teilen ergänzenden Beteiligungsverfahrens liegt der Antrag nunmehr seit 29.10.2017 in einer entscheidungsfähigen Fassung vor (vergleiche insbesondere § 10 Absatz 1 BImSchG und § 20 Absatz 1 Satz 1 9. BImSchV).

Im Verfahren beteiligt wurden das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde) und die Belegenheitsgemeinde Allmendingen (vergleiche insbesondere § 10 Absatz 5 BImSchG).

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a ImSchZuVO und §§ 10 - 13 LVG sowie § 3 LVwVfG.

### **3.4 Gebühren**

#### **3.4.1 Grundlagen der Erhebung**

(...)

#### **3.4.2 Gebührentatbestand und Gebühren**

##### **3.4.2.1 Gebühr für die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

(...)

##### **3.4.2.2 Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung**

(...)

#### **4 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13 erhoben werden.

(Dienstsiegel)

(...)

## **5 Anhang A – Unterlagen**

1 Ordner enthaltend:

### **5.1 Antrag**

1. Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG vom 05.12.2016
2. Formblatt 1.1 (Antrag)
3. Formblatt 1.2 (Antrag) vom 02.12.2016
4. Erläuterung
5. Verfahrensbeschreibung/-schema Aufbereitung
6. Technische Dokumentation mit Systembeschreibung und Aufstellungsplan/-zeichnung /\_8 Blätter
7. Formblatt 2.1 „Technische Betriebseinrichtungen“
8. Formblatt 2.2 „Verfahren (Stoffübersicht)“
9. Formblatt 2.5 „Emissionen (Vorgänge)“
10. Formblatt 2.6 „Emissionen (Massen / Abgasreinigung)“
11. Formblatt 2.7 „Emissionen (Quellenverzeichnis)“
12. Formblatt 2.8 „Lärm“
13. Formblatt 2.9 „Lärm (verursacht von der Anlage)“
14. Formblatt 2.10 „Störfall“
15. Formblatt 2.11 „Abfallverwertung“
16. Formblatt 2.19 „Umweltverträglichkeitsprüfung“

### **5.2 Ergänzungen Einreichung 16.03.2017**

1. Lageplan mit handschriftlichem Ergänzungseintrag (Anlagenstandort)
2. Grundrissplan mit handschriftlichem Ergänzungseintrag (Anlagenstandort)
3. Darstellung Auflagerkräfte
4. Statische Berechnung vom 30.01.2017 /\_48 Blätter

### **5.3 Ergänzungen Einreichung 27.06.2017**

1. Standzeitenermittlung Aktivkohlefilter vom 23.06.2017, Seite 1 - 7 /\_7 Blätter

### **5.4 Nachtrag Einreichung 04.09.2017**

1. Deckblatt
2. Formblatt „Inhaltsübersicht“
3. Formblatt 1.1 „Antrag“

4. Formblatt 1.2 „Antrag“ vom 31.08.2017
5. Erläuterung – Kurzbeschreibung Kapitel 2.1, Seite 1/1 und 2/1, vom 30.08.2017
6. Erläuterung – Kapitel 2.2.4, Seite 1 – 4, vom 30.08.2017 /\_4 Blätter
7. Erläuterung – Kapitel 2.2.5, Seite 1/1
8. Formblatt 2.9 „Lärm (verursacht von der Anlage)“
9. Erläuterung – Kapitel 2.4, Seite 1/1, vom 30.08.2017
10. Formblatt 2.15 „Arbeitsschutz“
11. Gutachten zur Lärmbelastung vom 01.08.2017, Seite 1/3 und 2/3, vom 30.08.2017 /\_2 Blätter
12. Erläuterung/Hinweise zu Antragstellung und Antragsunterlagen, Seite 3/3

## **6 Anhang B – Hinweise**

### **6.1 Zahlung der Gebühr**

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage (siehe Rechtsbehelfsbelehrung oben) entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

### **6.2 Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vergleiche § 21 Absatz 2 9. BImSchV).

Diese Änderungsgenehmigung tritt zu den früher erteilten Genehmigungen hinzu und bildet zusammen mit diesen einen einheitlichen Genehmigungstatbestand. Nebenbestimmungen aus früher erteilten Genehmigungen gelten daher weiter fort.

### **6.3 Messstellen und Sachverständige**

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen und Sachverständigen sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Immissionsschutz – notifizierte Stellen bzw. Immissionsschutz – Sachverständige) zu entnehmen.

### **6.4 Abfallrechtliche Einstufung der Aktivkohle**

Zur Bestimmung der Gefährlichkeit der beladenen Aktivkohle sind die Vollzugshinweise aus Heft 69 „Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten aus Spiegeleinträgen“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr 2002 heranzuziehen.

## 7 Anhang C – Zitierte Regelwerke

- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644)
4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
- GebVO MVI Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17.04.2012 zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2012 (GBl. S. 712)
- GebVO UM Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181)
- ImSchZuVO Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zu-



letzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 597)

- LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)1 vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 612)
- LGebG Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191)
- LVG Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 597)
- LVwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808)